

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Verwendbarkeit der Kriegsanleihen als Militärheiratskautionen.

Die k. k. n.-b. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Zuschrift vom 26. Oktober 1915, P. Z. 1372/55 (Mag. Abt. XVI, Z. 12807), nachstehenden, ihr vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung, Abteilung IV, Nr. 1400, übermittelten Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 6. Oktober 1915, Abt. I, Nr. 3185/H. K., zur Kenntnis gebracht:

Um einerseits eine möglichst zahlreiche Beteiligung von Militärpersonen an der Zeichnung der dritten Kriegsanleihe herbeizuführen, andererseits zwecklosen und überflüssigen Anfragen an das Kriegsministerium vorzubeugen, wird bekanntgegeben:

1. Die Obligationen der dritten Kriegsanleihe sind gemäß § 1 der Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 18. Dezember 1907, L.-G.-Bl. Nr. 276, beziehungsweise § 1 der Instruktion des königl. ungarischen Finanzministers Z. 16419 vom Jahre 1908, beide abgedruckt im Anhange zur Vorschrift über die Heiraten im k. u. k. Heere vom Jahre 1907 (Dienstbuch A-36 a) zur Sicherstellung von Militärheiratskautionen geeignet.

2. Die Beschaffung, das ist die Zeichnung dieser Kriegsanleihe im Wege der Subskription berechtigten Zeichnungsstellen, obliegt der Partei.

3. Die Belehnung von Militärheiratskautionen zum Zwecke der Zeichnung der dritten Kriegsanleihe ist im Sinne der Bestimmungen des § 29 der Vorschrift über die Heiraten im k. u. k. Heere 1907 (Dienstbuch A-36), des § 9 der Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 18. Dezember 1907, L.-G.-Bl. Nr. 276, des § 52 der Instruktion des königl. ungarischen Finanzministeriums, Z. 16419 vom Jahre 1908 und des § 9 der Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 5. Jänner 1908, Z. 212401/II ex 1907, sämtlich abgedruckt im Anhange zur Vorschrift über die Heiraten im k. u. k. Heere vom Jahre 1907 (Dienstbuch A-36 a), im allgemeinen zulässig. Hierzu bedarf es einer besonderen Bewilligung des Kriegsministeriums nicht.

4. Ob seitens einzelner Emissionsstellen oder Banken die Belehnung von Staatskreditobjekten oder sonstigen Vermögensobjekten, welche als Militärheiratskautionen gebunden sind, im besonderen Falle vorgenommen wird, zieht sich der Beurteilung und Einflussnahme des Kriegsministeriums.

5. Für die Sicherstellung einer Heiratskaution durch die dritte Kriegsanleihe oder für die gänzliche oder teilweise Umwechslung einer sichergestellten Militärheiratskaution in dritte Kriegsanleihe im gleichen Nennbetrage sind den Gesuchen die im § 22: 1, 2, 3 und 5, beziehungsweise die im § 25 der Heiratsvorschrift angeführten Dokumente beizuschließen (Originalheiratsbewilligung, Widmungsurkunde im Original und in Abschrift, Zinszahlungsbogen und Nachweis der Eigenberechtigung des Kautionsleisters beziehungsweise Zinszahlungsbogen und die vom Kriegsministerium beglaubigte Abschrift der Widmungsurkunde über die bisherige Heiratskaution).

An Stelle des Zinszahlungsbogens genügt der Nachweis über die erfolgte Zuteilung dieser Kriegsanleihe oder, nach Begebung der Interimsscheine, in dringenden Fällen der amtliche Nachweis, daß die Interimsscheine zur Vinkulierung überreicht wurden (Bestätigung der in Betracht kommenden

staatlichen Kassa, bei welcher die Interimsscheine zur Vinkulierung, beziehungsweise Weiterleitung zur Vinkulierung überreicht worden sind).

6. Die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers der Widmungsurkunde kann, wenn derselbe bei der Armee im Felde eingestellt ist, auch von einem Feldgericht oder von einem Militäranwalt beglaubigt sein.

7. Vorstehende Verfügungen gelten nur bis zum Eintritte der Demobilisierung.

8. Für die aus dem Hinterland an das Kriegsministerium gelangenden Gesuche sowie für die Beilagen zu denselben Gesuchen gelten hinsichtlich der Stempelpflicht ausnahmslos die Bestimmungen der Beilage 7 zur Vorschrift über die Heiraten im k. u. k. Heere vom Jahre 1907 (Dienstbuch A-36).